

SATZUNG

des

Vereins „Wohnheim für berufstätige Frauen (e.V.)“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wohnheim für berufstätige Frauen (e.V.)“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er ist in des Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg seit dem 22.06.1928 eingetragen.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Vereins

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Erwerb und die Verwaltung von Wohnungen. Der Geschäftsbetrieb ist auf das Stadtgebiet Nürnberg beschränkt.
2. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, den Mitgliedern gesunde, preisgünstige, zweckmäßig gestaltete und sozial verantwortbare Wohnungen zu verschaffen. Der Verein darf nur solche Geschäfte betreiben, die diesem Zweck dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- a) geschäftsfähige natürliche Personen, die die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu verlangen.
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personenhandelsgesellschaften.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Beitrittserklärung erforderlich.
2. Von der Beitrittserklärung ist eine Abschrift zu den Akten zu nehmen.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaftsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von EUR 15,--, fällig zum 01. Januar eines jeden Jahres, zu entrichten.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung (§ 7 der Satzung),
- b) Tod (§ 8 der Satzung),
- c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§ 8 der Satzung),
- d) Ausschluß (§ 9 der Satzung).

§ 7
Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres nur wirksam, wenn er mindestens 6 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung beim Vorstand eingereicht wird.
3. Das Mitglied scheidet aus dem Verein zu dem Jahresschluß aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
4. Eine Abschrift der Austrittserklärung ist zu den Akten zu nehmen.

§ 8
Tod; Auflösung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

1. Mit dem Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres fort.

§ 9
Ausschluß

1. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen des Vereins gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Voraussetzungen über den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung nicht mehr erfüllt,

- b) wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht hat,
 - c) wenn über sein Vermögen der Konkurs bzw. Gesamtvollstreckung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Auszuschließenden.
 3. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluß Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet nach Anhörung des Berufungsführers der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 5. Der Ausgeschlossene ist bei der Mitteilung des Ausschlusses über seine Rechte zu belehren. Er kann vom Zeitpunkt der Absendung des Ausschlußbescheides nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 6. Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 14 Abs. 4 der Satzung) beschlossen hat.
 7. Der Ausschluß wird einen Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides oder wenn Berufung eingelegt ist, mit der Zustellung des Berufungsbescheides wirksam.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist wahlfähig, wählbar und stimmberechtigt. Die Rechte einer juristischen Person werden durch deren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit ordentlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt. Die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen.
2. Die Rechte, die den Mitgliedern aufgrund Gesetzes oder nach der Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
3. Die Mitglieder sind berechtigt bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung und bei den Beschlüssen über die Verteilung des Geschäftsgewinnes mitzuwirken.
4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

§ 11

Wohnrecht

1. Das Recht auf Nutzung der Wohnung ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft gebunden. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes darauf besteht nicht.
2. Rechte und Pflichten der Wohnungsinhaber werden durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 12
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 13
Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung

1. Die Vereinsorgane führen ihre Geschäfte ehrenamtlich, hauptamtlich oder nebenamtlich. Sie sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats des Vereins dürfen nur solche Vergünstigungen und Entschädigungen gewährt werden, die nicht über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.
2. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf in Angelegenheiten des Vereins eine ihm selbst Gewinn bringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn es ihm nicht in jedem Einzelfalle unter Ausschluß der Stimme des Beteiligten in gemeinsamer Sitzung vom Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich gestattet wird.

§ 14
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, und zwar aus einem Vorstandsvorsitzenden und 2 weiteren Vorständen. Die im Rahmen der Geschäftsführung anfallenden Aufgaben werden unter den Vorständen verteilt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Zuerst wird der Vorsitzende des Vorstands und dann werden seine Stellvertreter gewählt.
3. Alljährlich scheidet zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus und ist durch Neuwahlen zu ersetzen. In den ersten Jahres entscheidet über das Ausscheiden das Los, später die Amtsdauer. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann durch den Aufsichtsrat widerrufen werden. Vor Ablauf der Bestellungszeit kann eine Abberufung nur erfolgen, wenn sich ein Vorstandsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder. Vor Beschlußfassung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Beschuldigungen zu äußern. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Aufsichtsrat ein neues Mitglied.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Seine Tätigkeit wird durch Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung geregelt.
6. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen oder nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden durch den Aufsichtsrat geschlossen und sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 15
Erledigung der Geschäfte

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
2. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.
4. Über Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Besondere Aufgaben des Vorstands sind die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Bau und die Vergebung der Wohnungen und die Vermietung der vereinseigenen sonstigen Räume und Einrichtungen, die Erhebung der dafür zu zahlenden Entschädigungen, die Erstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Listen der Wohnungsinhaber.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsanweisung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten des Vereins zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.
8. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Lagebericht und die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
9. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat entlastet.

§ 16
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg bzw. einem von ihm bestellten Vertreter als Aufsichtsratsvorsitzender und
 - b) mindestens 6, höchstens 8 weiteren Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen stehen ihnen nur in angemessener Höhe zu.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins (Abs. 1 b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Ersatzleute wählen, die für verhinderte oder vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl für die Zeit der Verhinderung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder oder nach ihrem vorzeitigen Ausscheiden tätig werden. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1), so muß unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer.

5. Alle zwei Jahre scheidet zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins (Abs. 1 b) aus und ist durch Neuwahlen zu ersetzen. In den ersten beiden Jahres entscheidet über das Ausscheiden das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Erledigung der Aufgaben

1. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsanweisung bestimmt
2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu fördern und dauernd zu überwachen. Er muß sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten des Vereins stets unterrichtet halten.
3. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
4. Der Aufsichtsrat hat das Recht an den Verbandsprüfungen teilzunehmen.
5. Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Prüfungsberichtes in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Verbandsprüfung und über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Rechte und Pflichten nicht anderen Personen übertragen.

§ 18

Beschlußfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Sitzungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sie beantragt.
2. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wird die Sitzung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied geleitet.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Schriftliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und der Beschluß einstimmig gefaßt wird.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen.
7. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 19

Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Wohnungen sowie über die Durchführung von Neubauten. Für die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf es eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorstandschaft,
 - b) die Grundsätze für Zuteilung und Nutzung der Wohnungen, Festsetzung der Wohnungsnutzungsgebühren und Mieten sowie die Umlegung von Betriebskosten und gesetzlichen Abgaben, die auf die Wohnungsinhaber abgewälzt werden dürfen,
 - c) Aufnahme von Anleihen sowie Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,
 - d) Aufstellung der Wirtschaftspläne,
 - e) Verwendung von Betriebsrücklagen,
 - f) Abschluß von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen,
 - g) Vorbereitung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Verteilung von Gewinn oder Deckung eines Verlustes sowie Entnahme aus den Rücklagen,
 - h) Verwendung der Bauerneuerungs- und Ergänzungsfonds,
 - i) den Bericht über die gesetzliche Prüfung unverzüglich nach dessen Eingang.
2. Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats werden nach Bedarf abgehalten. Sie werden in der Regel vom Vorstand oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
4. Über Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 20

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen.
2. Juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und Erbengemeinschaften haben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person auszuüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll alljährlich im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfungsberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 21

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Aufsichtsrats und zweier Rechnungsprüfer, denen die Kassenprüfung und die Prüfung der Vereinsrechnungen sowie die gutachtliche Stellungnahme hierüber an die Mitgliederversammlung obliegt,
 - b) Entgegennahme der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Lageberichts und dessen Genehmigung,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines etwaigen Verlustes,
 - e) Entscheidung über Anträge, soweit hierfür satzungsgemäß nicht andere Vereinsorgane zuständig sind,
 - f) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
 - g) Änderungen der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat die Einberufung einer Mitgliederversammlung für nötig halten oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine solche beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.
2. Der Zweck der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung müssen bei der Einberufung bekannt gemacht werden. Andere Anträge können nur auf die Tagesordnung kommen, wenn diese eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Anträge unterzeichnet hat.

§ 23

Leitung, Abstimmung, Niederschrift und Auskunftsrecht

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
4. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung gültig beschließen kann.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und dem Verein kein erheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 24

Lagebericht und Jahresabschluß, Bilanz

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Vorstand hat die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den vom Verband bayerischer Baugenossenschaften in München herausgegebenen Vordrucken aufzustellen. Er hat ferner einen Lagebericht zu erstellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes sowie den Bemerkungen des Aufsichtsrats mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

§ 25

Rücklagen und Gewinnverteilung

1. Der satzungsmäßigen Rücklage, die nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient, fließen mindestens der zehnte Teil des sich ergebenden Reingewinns zu. Außerdem ist auf die Bildung von freien Rücklagen zu achten.
2. Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

§ 26

Deckung eines Verlustes

Ergibt sich am Schluß des Geschäftsjahres bilanzmäßig ein Verlust, so hat die Mitgliederversammlung zu bestimmen, wie weit die satzungsmäßige Rücklage hierzu herangezogen werden soll.

§ 27

Laufende Aufsicht, Revision und Revisionsverband

1. Der Verein ist Mitglied des Verbandes bayerischer Baugenossenschaften, -gesellschaften und -vereine (e.V.) mit dem Sitz in München, dem die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die laufende Aufsicht obliegt.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, den Beanstandungen und Forderungen des Revisionsverbandes durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen.
3. Ein Beauftragter des Revisionsverbandes ist berechtigt, den Mitgliederversammlungen des Vereins beizuwohnen und darin gegebenenfalls das Wort zu ergreifen. Geschieht die Teilnahme auf Antrag des Vereins, trägt dieser die Kosten.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muß zwei Wochen vor ihrer Durchführung durch Bekanntgabe gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief einberufen werden.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß §23 Abs. 4 der Satzung erfolgen.
3. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist ausschließlich für den in § 2 Abs. 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen wohnungswirtschaftlichen Zweck zu verwenden.